

1. Allgemein

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Personen während ihres Aufenthaltes in den Versammlungsstätten der Hamburg Messe und Congress GmbH (nachfolgend HMC): dem CCH - Congress Center Hamburg und dem Messegelände sowie auf allen Flächen und umgebenden Geländen, Zuwegen sowie Außen-, Frei- und Parkflächen im Besitz und / oder in Nutzung der HMC (nachfolgend HMC-Gelände).

- Fahnen, Transparente oder Transparentstangen, großflächige Spruchbänder, größere Mengen Papier- oder Tapetenrollen, Kameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung,
- Fahrräder, Roller, Skateboards und ähnliche fahrbare Vorrichtungen, Drohnen oder Flugkörper.

2. Aufenthalt

Alle Personen (nachfolgend Besucher), die sich – gleich aus welchem Grund – auf dem HMC-Gelände aufhalten, dürfen die HMC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, insbesondere nach der jeweils geltenden Hamburgischen Versammlungsstätten-Verordnung und/oder der jeweils geltenden Hamburgischen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie nach sämtlichen weiteren öffentlich-rechtlichen Vorgaben des Gesundheits- und Infektionsschutzes, weder behindern noch diese vereiteln oder sonst beeinträchtigen. Anderenfalls ist die HMC zu deren Verweis vom HMC-Gelände und zum Schadensersatz berechtigt.

Der Aufenthalt auf dem HMC-Gelände ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte, Zugangsberechtigung oder mit einem von der HMC ausgestellten Ausweis gestattet. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Eintrittskarte, Zugangsberechtigung oder den Ausweis bestimmten Zeiten, Gebäude und Zwecke gestattet und innerhalb von produktionsbedingten Einsatzstellen nur zur Produktionsdurchführung erlaubt. Für den Zutritt zum Messehaus, zu den CCH- und Catering-Verwaltungsbereichen, technischen Betriebsräumen aller Art und nach Absprache mit dem Veranstalter auch für die nicht öffentlichen Produktionsbereiche, ist die Anmeldung am Empfang Voraussetzung.

Personen, die Symptome einer ansteckenden Krankheit, insbesondere einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, aufweisen, ist der Aufenthalt auf dem HMC-Gelände nicht gestattet. Die Beurteilung, ob solche Symptome vorliegen, trifft die HMC nach billigem Ermessen und insbesondere unter Berücksichtigung der Infektiosität des Coronavirus SARS-CoV-2. Personen, die solche Symptome aufweisen oder eine entsprechende Überprüfung verweigern, können von der HMC des HMC-Geländes verwiesen werden. Ein Hausverbot gemäß Ziff. 7 kann ausgesprochen werden.

Soweit für eine Veranstaltung Platzkarten ausgegeben werden, haben die Besucher den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz über den für diesen vorgesehenen Zugang einzunehmen.

Alle Einrichtungen des HMC-Geländes sind pfleglich und schonend zu behandeln. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Auf dem gesamten HMC-Gelände ist jegliche Verunreinigung und Umweltbelastung bzw. -verschmutzung zu unterlassen. Das Übersteigen der Einfriedungen ist verboten.

3. Sicherheit und Präventionsmaßnahmen

Aus Sicherheitsgründen und/oder sonstigen zwingenden Gründen, insbesondere solchen des Gesundheitsschutzes kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von der HMC angeordnet werden. Alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung das HMC-Gelände sofort zu verlassen.

Bei Veranstaltungen können Eingangskontrollen durchgeführt und Taschen, mitgeführte Behältnisse, Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung, der Gebäude oder von Besuchern führen können, durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und des HMC-Geländes verwiesen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen untersagt werden.

Die HMC kann insbesondere zu Zwecken des Gesundheitsschutzes angemessene (Präventions-) Maßnahmen anordnen und/oder durchführen (z.B. Feststellung der Körpertemperatur) und Verhaltensregeln vorschreiben.

Auf dem HMC-Gelände besteht grundsätzlich Rauchverbot (in jeglicher Form, auch z.B. von E-Zigaretten). Dies gilt nicht für gekennzeichnete Freiflächen und die ggf. speziell ausgewiesenen Räume.

Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das HMC-Gelände zu verlassen.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:

- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die bei Personen zu Körperverletzungen führen können,
- Gassprühflaschen, ätzende, giftige oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Raumpulver, Leuchtkugeln und andere pyro-technische Gegenstände,
- Alkohol und Drogen,
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.

Dieses gilt auch, sofern nicht ausdrücklich durch die HMC gestattet, für:

- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splittendem Material hergestellt und nicht ausreichend gegen Zerbersten geschützt sind,
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente,
- Getränke und Speisen,
- Tiere (Ausnahmen werden gesondert bekannt gegeben),

4. Recht am eigenen Bild

Auf die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen durch die HMC oder beauftragte Dritte zum Zweck der Berichterstattung, Werbung und Dokumentation wird hingewiesen. Besucher dürfen solche Aufnahmen nicht verhindern, behindern oder erschweren. Durch das Betreten des Messegeländes erklären die Besucher ihr Einverständnis mit vorgenannten Zwecken (Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO). Der Besucher kann der Nutzung seiner Daten jederzeit unter datenschutz@hamburg-messe.de widersprechen.

5. Werbung und Lautstärke

Das Verteilen von Druckschriften, das Anbringen von Werbeaufklebern, Plakaten, die Benutzung von Werbeträgern sowie jegliche Verkaufsaktivitäten o.ä. gewerbsmäßige Betätigungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HMC.

Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während Veranstaltungen im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden können, die möglicherweise zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Vermeidung eines etwaigen Risikos eines Gehörschadens wird gegebenenfalls die Benutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.

6. Verkehrsordnung

Auf dem gesamten Gelände der HMC gelten die Bestimmungen der StVO. Die Einfahrt zu den einzelnen Bereichen ist nur Personen gestattet, die über eine gültige, deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebrachte Einfahrtserlaubnis der HMC verfügen.

Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art erfolgt auf eigene Gefahr. Die auf dem gesamten Gelände der HMC zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Auf Fußgänger ist höchste Rücksicht zu nehmen.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut sowie Abfälle jeder Art werden auf Kosten und Gefahr der Verursacher entfernt.

7. Hausverbot

Hausverbote, die durch die HMC ausgesprochen werden, gelten für das gesamte Gelände der HMC. Sie gelten insbesondere für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen auf dem HMC-Gelände.

Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den die HMC innerhalb von drei Monaten nach Zugang bei der HMC entscheiden wird. Das Hausverbot kann auch für Teilbereiche des Geländes ausgesprochen bzw. aufrechterhalten werden.

8. Videoüberwachung / Datenschutz

Sicherheitsrelevante Bereiche sind grundsätzlich videoüberwacht. Diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet. Die Videoüberwachung dient zum einen der Wahrnehmung des Hausrechts und Lenkung der Verkehrsströme sowie präventiv zur Vermeidung von Diebstählen und Vandalismus. Für die Videoüberwachung ist die HMC, Messeplatz 1, 20357 Hamburg, verantwortlich. Die Daten werden max. 72 Stunden gespeichert. Ein Auskunftersuchen richten Sie bitte an die/den betriebliche/n Datenschutzbeauftragte/n unter datenschutz@hamburg-messe.de. Gleiches gilt für Berichtigungs- und Löschungswünsche.

Es gelten die aktuellen Datenschutzbestimmungen.

(<https://www.hamburg-messe.de/datenschutz/>)

9. Haftung und abschließende Regelung

Es gelten die vertraglichen Haftungsbeschränkungen.

Die einzelnen Regelungen dieser Hausordnung sollen unabhängig voneinander wirksam sein. Eine eventuelle Unwirksamkeit einer Regelung berührt die übrigen Regelungen nicht.

10. Notrufnummern

Die wichtigsten Notrufnummern im Überblick:

Empfang CCH: +49 40 3569 2671
Empfang Messehaus: +49 40 3569 2616

Notruf CCH: +49 40 3569 4444
Notruf Messegelände: +49 40 3569 6666

Polizei: 110
Feuerwehr: 112

Stand: Juli 2020